

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bündler Str. 120 32289 Rödinghausen

An den  
Bürgermeister der Gemeinde Rödinghausen  
Sigfried Lux

**Ortsverband/ Fraktion Rödinghausen**

**Katja Seliger**  
Sprecherin, Ortsverband  
**Elger Marten**  
Sprecher, Ortsverband  
**Andrea Haack**  
1. Vorsitzende, Fraktion  
**Malte Schäffer**  
Stellvertretender Vorsitzender, Fraktion  
**Frank Jarmuschke**  
Kassierer, Ortsverband  
Kassierer, Fraktion

**Bündler Str. 120, 32289 Rödinghausen**  
**Tel.: 0157 35587171**  
**info@gruene-roedinghausen.de**

Rödinghausen, 18.11.2022

### **Antrag zur Errichtung einer Gleichstellungsstelle in der Gemeinde Rödinghausen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lux,

Die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt den Antrag, in der nächsten Ratssitzung den folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung zu stellen:

**Der Rat der Gemeinde Rödinghausen beschließt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Einrichtung einer Gleichstellungsstelle und die Stelle im Stellenplan und der Hauptsatzung der Gemeinde zu verankern.**

#### **Begründung:**

Der § 5 der Gemeindeordnung NRW schreibt ab 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte vor. Siehe dazu Anlage 1.

Die Bevölkerungsentwicklung der der Gemeinde Rödinghausen schwankte zwischen 10.175 Einwohner\*innen (2004), 9.758 Einwohner\*innen (2019) und 10.210 Einwohner\*innen (2021). Zurzeit wohnen aktuell 10.007 Einwohner\*innen in Rödinghausen. Darüber hinaus plant die Gemeinde weiterhin Flächen für einen Bevölkerungszuwachs ein. Deswegen stellt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erneut einen Antrag.

Die Kommunen im Kreis Herford und der Kreis Herford haben Gleichstellungsstellen eingerichtet. Für die Gemeinde Rödinghausen muss die Zusammenarbeit auf dieser Ebene gestärkt werden.

Des Weiteren könnte die Einrichtung einer solchen Stelle für alle Bürger\*innen von Bedeutung sein.

Eine nachhaltige Umsetzung der geschlechtersensiblen Sichtweise (Gender Mainstreaming) setzt voraus, dass alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst – insbesondere Führungskräfte – Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen und Männern als Pflichtaufgabe begreifen und vorurteilsfrei angehen. Um dies zu fördern und zu unterstützen, gibt es Gleichstellungsbeauftragte.

Im Haushaltsplan 2023 sollte eine hauptamtliche Stelle mit Vertretungsregelung eingeplant werden.

Die Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten innerhalb der Verwaltung und für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde umfassen im Wesentlichen:

- Impulse geben zu den Arbeitsbedingungen, den personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung und der Gemeinde mit der Zielsetzung, die Geschlechtergerechtigkeit zu verwirklichen,
- Informations- und Akteneinsicht (Personalakten nur mit Genehmigung)
  - Beteiligungsrecht in allen personellen Angelegenheiten
- Erstellung eines Frauenförderplanes
  - Vertretung der Belange weiblicher Beschäftigter, unbeschadet der Rechte des Personalvertretung, berät sie bei Bewerbungen, Stellenausschreibungen, Weiterbildung, Elternzeit- und Freizeitregelungen, Teilzeit, sexueller Belästigung am Arbeitsplatz u.a.
  - Maßnahmen zur Bewusstseinsförderung zu Gleichstellungsthemen
  - Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsförderung
  - Gewalt gegen Frauen und Mädchen
  - Mädchen in der Jugendarbeit
  - Zusammenarbeit mit Institutionen und Gruppen vor Ort
  - Gremienarbeit zu Gleichstellungsthemen
  - Öffentlichkeitsarbeit

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Haack

Fraktionsvorsitzende

## **Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV.NRW.) mit Stand vom 10.6.2021**

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994

### § 5 Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Die Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist auch eine Aufgabe der Gemeinden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe können die Gemeinden Gleichstellungsbeauftragte bestellen.

(2) In kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sowie in kreisfreien Städten sind hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zuerteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(6) Das Nähere zu den Absätzen 3 bis 5 regelt die Hauptsatzung.